OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-490673/2/RK/FE

Datum:
Linz, 6. April 2022

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Kapsammer über die Beschwerde von R W, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. F M, D X, X W, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 19.07.2021, GZ: Pol96-106-2019, betreffend die Abweisung eines Antrages auf Aufschub des Strafvollzuges gemäß § 54 Abs. 1 und § 54a Abs. 1 VStG

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang, Sachverhalt:

Mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 30.05.2018, GZ: LVwG-412644/5/Kü/SST, wurde die gegenüber der Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 15.01.2018, GZ: Pol96-19-2017, verhängte Geld- und Ersatzfreiheitsstrafen in der Gesamthöhe von 14.000 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 134 Stunden) im Ergebnis bestätigt.

Mit Schreiben vom 25.03.2021 wurde die Bf aufgefordert, die verhängte Ersatzfreiheitsstrafe von 134 Stunden binnen 14 Tagen nach Erhalt des Schreibens anzutreten.

Mit Schreiben vom 30.03.2021 (per E-Mail) stellte die Bf den Antrag auf Aufschub des Strafvollzuges der Ersatzfreiheitsstrafe und begründete dies im Wesentlichen damit, dass bis zur Erlassung des derzeit beim EuGH zu GZ: C-231/20 anhängigen Verfahrens des EuGH mit entsprechendem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes (auf Grund dessen Vorlagebeschlusses vom 27.04.2020 zu Zl. Ra 2020/17/0013-7, welcher am 30.06.2020 im Bundesgesetzblatt kundgemacht worden wäre), keine Handlungen/Entscheidungen/Anordnungen getroffen werden dürften, die dem späteren Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes zuwiderlaufen würden. Bis zur Klärung der diesbezüglich aufgeworfenen Rechtsfrage dürfte daher eine aus der Übertretung des § 52 Glücksspielgesetz herrührende allfällige Ersatzfreiheitsstrafe auf Grund des unionsrechtlichen Effektivitätsgrundsatzes nicht vollstreckt werden. Es sei auf Grund des Umstandes der Anhängigmachung beim EuGH zu GZ: C-231/20 von einem "wichtigen Grund" im Sinne des § 54a VStG, der die Aufschiebung des Strafvollzuges im Ergebnis rechtfertige, auszugehen.
Auch würde sich auf Grund einer ärztlich vorgelegten Bestätigung die Haftunfähigkeit der Bf ergeben.

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 19.07.2021, GZ: Pol96-106-2019, wurde der Antrag vom 31.03.2021 um Bewilligung des Aufschubes des Strafvollzuges der mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 15.01.2018 bzw. mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 30.05.2018 rechtskräftig verhängten Ersatzfreiheitsstrafe von 134 Stunden abgewiesen.
Begründend führte die belangte Behörde überblicksweise aus, dass, bezugnehmend auf das ins Treffen geführte Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichtshofes vom 27.04.2020, aber die Möglichkeit des Strafaufschubes gemäß § 54a Abs. 1 VStG auf die Wahl des Zeitpunktes der Vollstreckung der Freiheitsstrafe im Sinne eines Billigkeitsgebotes beschränkt

wäre, weshalb eine mögliche Unionsrechtswidrigkeit der im Titelverfahren angewendeten Strafbestimmungen nach der Judikatur des Landesverwaltungsgerichtes (GZ: LVwG-490547/2 vom 27.10.2020) kein "wichtiger Grund" im Sinne dieser Bestimmung sei, der es etwa rechtfertige, das zugrundeliegende Strafverfahren nochmals zu überprüfen. Die Behörde hätte rechtskräftig verhängte Strafen weiter zu vollstrecken, weshalb spruchgemäß zu entscheiden gewesen wäre.

Dagegen erhob die Bf mit Schriftsatz vom 16.08.2021 Beschwerde, in welcher sie ausführte, der Beschwerde möge aufschiebende Wirkung zuerkannt werden. Es möge der angefochtene Bescheid ersatzlos aufgehoben und erkannt werden, dass der Antrag auf Aufschub des Strafvollzuges bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung im Hinblick auf das Vorabentscheidungsverfahren vor dem EuGH in der Rechtssache C-231/20 stattgegeben werde, in eventu dem Antrag auf Aufschub des Strafvollzuges bis zur unionsrechtskonformen Ausgestaltung der gegenständlichen Gesetzesbestimmungen stattgegeben werden, jedenfalls aber eine mündliche Verhandlung anberaumt sowie eine schriftliche Ausfertigung des Erkenntnisses zugestellt werden.
In ganz wesentlicher Begründung wurde auf das beim EuGH anhängige Verfahren zu C-231/20 verwiesen und die daraus sich aktuell ergebende Unanwendbarkeit der potentiellen Strafbestimmungen des Glücksspielgesetzes. Dieser Umstand der Anhängigmachung der vom Verwaltungsgerichtshof beschlussmäßig an den EuGH herangetragenen Rechtsfragen bilde im Sinne des § 54a VStG einen "wichtigen Grund" für eine allfällige Aufschiebung des Strafvollzuges. Dies würde schon der unionsrechtliche Effektivitätsgrundsatz bewirken, zumal das Urteil des EuGH in der Sache rückwirkend ergehe und sich somit auch auf bereits rechtskräftig entschiedene Verfahren auswirke.

Zum Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung führte die Bf sinngemäß aus, dass die Gründe für die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung schon deswegen gegeben wären, da das Interesse der Bf an der Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung jenes an der Durchführung der Vollziehung der gegenständlichen Ersatzfreiheitsstrafe zweifelsfrei überwiege. Es würde bei Nichtentsprechung ein unverhältnismäßiger Nachteil für die Antragstellerin, welcher in ihre körperliche Freiheit und Unversehrtheit eingreife, entstehen, weshalb bei Abwägung der gegenseitigen Interessen sich ergäbe, dass die Gefahr bestünde, dass der Antragstellerin durch Vollziehung des angefochtenen Bescheides ein nicht wieder gut zu machender unverhältnismäßiger Nachteil entstehen würde, wo hingegen das öffentliche Interesse an der Aufrechterhaltung der durch das angefochtene Erkenntnis eingeräumten Berechtigung bei allfälliger Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung nicht beeinträchtigt würde.

Mit Vorlageschreiben vom 19.10.2021 legte die belangte Behörde - ohne Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung - die Beschwerde samt ihrem Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.
Mit BGBl I Nr. 105/2022 wurde die vom Verwaltungsgerichtshof in dessen Erkenntnis vom 10.12.2021 zu Zl. Ra 2020/17/0013-26 – ergangen zum Urteil des EuGH vom 14.10.2021 in der Rechtssache C-231/20 (nach diesbezüglichem Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichthofes mit Beschluss vom 27.4.2020 zu Zl. Ra 2020/17/0013) – erfolgte Beantwortung kundgemachter Rechtsfragen (in BGBl. I Nr. 55/20) von der zuständigen Bundesministerin kundgemacht.

II. Der festgestellte Verfahrensgang/Sachverhalt ergibt sich vollständig und schlüssig aus dem vorgelegten Verwaltungsakt sowie der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung LVwG-412644/5/Kü/SST sowie BGBl I Nr. 105/2022.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da der entscheidungsrelevante Sachverhalt nicht bestritten wurde und die Aktenlage erkennen lässt, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt.
Es handelt sich im vorliegenden Fall um keine unter Art. 6 Abs. 1 EMRK fallende Rechtssache, weil weder ein Verfahren über eine strafrechtliche Anklage noch über eine Streitigkeit wegen "civil rights" im Sinne des Art. 6 EMRK bzw. Art. 47 GRC vorliegt.

Der Antrag der Bf auf Strafaufschub betrifft den Strafvollzug. Dabei geht es nur um ein Annexverfahren im Verhältnis zum rechtskräftigen Titelverfahren über die Erlassung eines Straferkenntnisses gegen die Bf, - das ohnehin den Verfahrensgarantien des Art. 6 EMRK entsprechen musste.
Im gegenständlichen Vollstreckungsverfahren zur Umsetzung eines verbindlich gewordenen Straferkenntnisses sind lediglich Rechtsfragen zu beantworten. Diese beziehen sich auch schon nach der Systematik des § 54a VStG auf rechtliche Aspekte im Zusammenhang mit einem konkret zulässigen Strafvollzug, der bei Vorliegen der dort demonstrativ genannten Fälle entweder hinsichtlich seines Beginnes aufgeschoben oder im Zuge seiner konkreten Durchführung unterbrochen werden kann. Die Frage der Zulässigkeit des Vollzuges von Freiheitsstrafen an sich ist im Regime des § 54a VStG nicht angesprochen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist auszuführen:

Gemäß § 54a Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) 1991 kann auf Antrag des Bestraften aus wichtigem Grund der Strafvollzug aufgeschoben werden, insbesondere wenn

1. durch den sofortigen Vollzug der Freiheitsstrafe die Erwerbsmöglichkeit des Bestraften oder der notwendige Unterhalt der ihm gegenüber gesetzlich unterhaltsberechtigten Personen gefährdet wäre oder

2. dringende Angelegenheiten, die Angehörige (§ 36a AVG) betreffen, zu ordnen sind.

Nach Abs. 2 leg. cit. kann auf Antrag des Bestraften aus wichtigem Grund (Abs. 1) auch die Unterbrechung des Vollzuges der Freiheitsstrafe bewilligt werden. Die Zeit der Unterbrechung des Strafvollzuges ist nicht in die Strafzeit einzurechnen.

Gemäß § 54b Abs. 1 VStG sind rechtskräftig verhängte Geldstrafen oder sonstige in Geld bemessene Unrechtsfolgen binnen zwei Wochen nach Eintritt der Rechtskraft zu bezahlen. Erfolgt binnen dieser Frist keine Zahlung, kann sie unter Setzung einer angemessenen Frist von höchstens zwei Wochen eingemahnt werden. Nach Ablauf dieser Frist ist die Unrechtsfolge zu vollstrecken. Ist mit Grund anzunehmen, dass der Bestrafte zur Zahlung nicht bereit ist oder die Unrechtsfolge uneinbringlich ist, hat keine Mahnung zu erfolgen und ist sofort zu vollstrecken oder nach Abs. 2 vorzugehen.

Nach § 54b Abs. 2 VStG ist die dem ausstehenden Betrag entsprechende Ersatzfreiheitsstrafe zu vollziehen, soweit eine Geldstrafe uneinbringlich ist oder dies mit Grund anzunehmen ist. Der Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe hat zu unterbleiben, soweit die ausstehende Geldstrafe erlegt wird. Darauf ist in der Aufforderung zum Strafanritt hinzuweisen.

Im Strafvollstreckungsverfahren nach den §§ 53 bis 54d VStG geht es nicht um ein Strafverfahren im Sinne des Art. 6 EMRK, sondern ausschließlich um Fragen des Strafvollzuges. Die §§ 53 bis 54d VStG sind nun im III. Teil des VStG unter "Strafvollstreckung" zu finden. Es handelt sich dabei nur um leges speciales zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VVG) für die Vollstreckung von Freiheits- und Geldstrafen. Soweit besondere Regelungen fehlen, ist das VVG heranzuziehen (vgl. mwH Fister, in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG [2] vor §§ 53 bis 54d, Rz 1 und 2/1 [Stand 01.05.2017, rdb.at]).

Die Bf beantragt im Verfahren vor der belangten Behörde, den Strafvollzug der verhängten Ersatzfreiheitsstrafen gemäß § 54a Abs. 1 VStG aufzuschieben.

Dazu ist festzuhalten, dass es für den Aufschub des Strafvollzuges nach § 54a VStG stets eines Antrages des Bestraften bedarf, der an die gemäß § 53a leg. cit. zuständige Strafvollzugsbehörde zu richten ist. Dabei müssen die für einen Aufschub geltend gemachten wichtigen Gründe konkret dargelegt und durch entsprechende Beweisanbote untermauert werden. Nur so kann sichergestellt sein,

dass die Strafvollzugsbehörde im Rahmen ihrer Ermessensentscheidung die vom Antragsteller geltend gemachten wichtigen Gründe gegen die Strafzwecke entsprechend abwägen kann (vgl. bei Fister, in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG [2] § 54a, Rz 5 [Stand 01.05.2017, rdb.at] mwH).

Ein Antrag hinsichtlich der Gefährdung der Erwerbsmöglichkeit [...] der Bestraften nach § 54a Abs. 1 Z 1 VStG wurde im gesamten Verfahren nicht gestellt und finden sich diesbezüglich nicht einmal in der Beschwerde selbst entsprechende nähere Ausführungen.
Auch bezieht sich der Antrag nicht auf die - Angehörige betreffenden - dringenden Angelegenheiten im Sinne der Z 2 des § 54a Abs. 1 VStG.

Betreffend den gestellten Antrag auf Strafaufschub im Hinblick auf das genannte Vorabentscheidungsverfahren bis zur unionsrechtskonformen Ausgestaltung der Strafbestimmungen des Glücksspielgesetzes ist Folgendes festzuhalten:

Mit dem genannten Antrag dürfte die Bf wohl auf einen Strafaufschub nach § 54a VStG aus einem anderen, in der Aufzählung der genannten Bestimmung nicht enthaltenen "wichtigen Grund" abzielen. Die demonstrative Aufzählung des § 54a Abs. 1 VStG enthält Umstände, die jeweils die persönliche Lebensführung des Bestraften betreffen. Ziel eines Antrages gemäß § 54a Abs. 1 VStG soll demnach sein, dass durch die Wahl des Zeitpunktes der Vollstreckung der Freiheitsstrafe nicht auf unbillige Weise in die persönliche Lebensführung des Bestraften eingegriffen wird (vgl. Fister, in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG [2] § 54a Rz 4 [Stand 01.05.2017, rdb.at] mwH).

Eine von der Bf behauptete Unionsrechtswidrigkeit der im Titelverfahren angewendeten Strafbestimmungen des Glücksspielgesetzes stellt nach Auffassung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich keinen derartigen "wichtigen Grund" im Sinne des § 54a VStG dar. Insbesondere sind die angewendeten Strafbestimmungen bereits unmittelbar im Strafverfahren selbst - also dem, dem vorliegenden Vollstreckungsverfahren zugrundeliegenden Titelverfahren - auf ihre Vereinbarkeit mit dem Unionsrecht hin zu prüfen.
Das Vollstreckungsverfahren stellt kein geeignetes Mittel dar, das zugrundeliegende Strafverfahren nochmals inhaltlich zu überprüfen. Ein Strafaufschub aus diesem von der Bf vorgebrachten Grund kann daher schon deswegen nicht auf § 54a VStG gegründet werden.

Gleichwohl ist die Argumentation der Bf nunmehr als überholt zu betrachten und wird auf das mittlerweile innerstaatlich kundgemachte Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 10.12.2021, Ra 2020/17/0013-26, durch BGBl. I Nr. 105/2022 verwiesen, mit welchem die seinerzeit aufgeworfenen Rechtsfragen beantwortet wurden.

Festgehalten wird hierzu ausdrücklich, dass sich aus diesem, die Beantwortung beinhaltenden, Bundesgesetz gemäß der Rechtsanschauung des EuGH die grundsätzliche Vereinbarkeit der in Untersuchung gezogenen Strafbestimmungen des Glücksspielgesetzes sowie des Verwaltungsstrafgesetzes mit dem Unionsrecht, so insbesondere Art. 56 AEUV und Art. 49 Abs. 3 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, zweifelsfrei ergeben hat, weswegen die wesentliche Argumentation der Bf schon aus diesem Grunde nicht greift.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass eine allfällige Unzulässigkeit des Strafvollzuges selbst auf Grund von allfälliger Haftunfähigkeit der Bf in einem eigenständigen Verfahren nach § 54 VStG amtswegig von der nach § 53a VStG zuständigen Behörde zu prüfen wäre.

Zum Antrag auf aufschiebende Wirkung:

Grundsätzlich kommt einer rechtzeitigen und zulässigen Beschwerde im Sinne des Art. 130 Abs. 1 Z 1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) gemäß § 13 Abs. 1 Verwaltungsgerichtshofgesetz aufschiebende Wirkung zu.
Der aufschiebenden Wirkung sind allerdings insoferne Grenzen gesetzt, als diese niemandem eine Rechtsposition einzuräumen vermag, die er vorhin nicht inne hatte (Hengstschläger/Leeb, AVG § 64, Rz 24 [Stand 01.07.2007, rdb.at] mwN).

Der Bf ist entgegenzutreten, wenn sie ausführt, eine Interessenabwägung würde im Ergebnis klar für die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde der Bf sprechen, da eine Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung eben in einer Konstellation, wie der gegenständlich vorliegenden, deswegen nicht in Betracht kommt, weil der Bf damit im gegenständlichen Verfahren betreffend Vollstreckungsaufschub bereits bei Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung die für sie gewünschte Rechtswirkung zukäme, weshalb der Bf sehr wohl in jenem Sinne eine Rechtsposition eingeräumt würde, die sie vor Erlassung der Entscheidung nicht innehatte, gleichwohl mit der gegenständlichen Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich die Beschwerde gegenstandslos wird.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Kapsammer